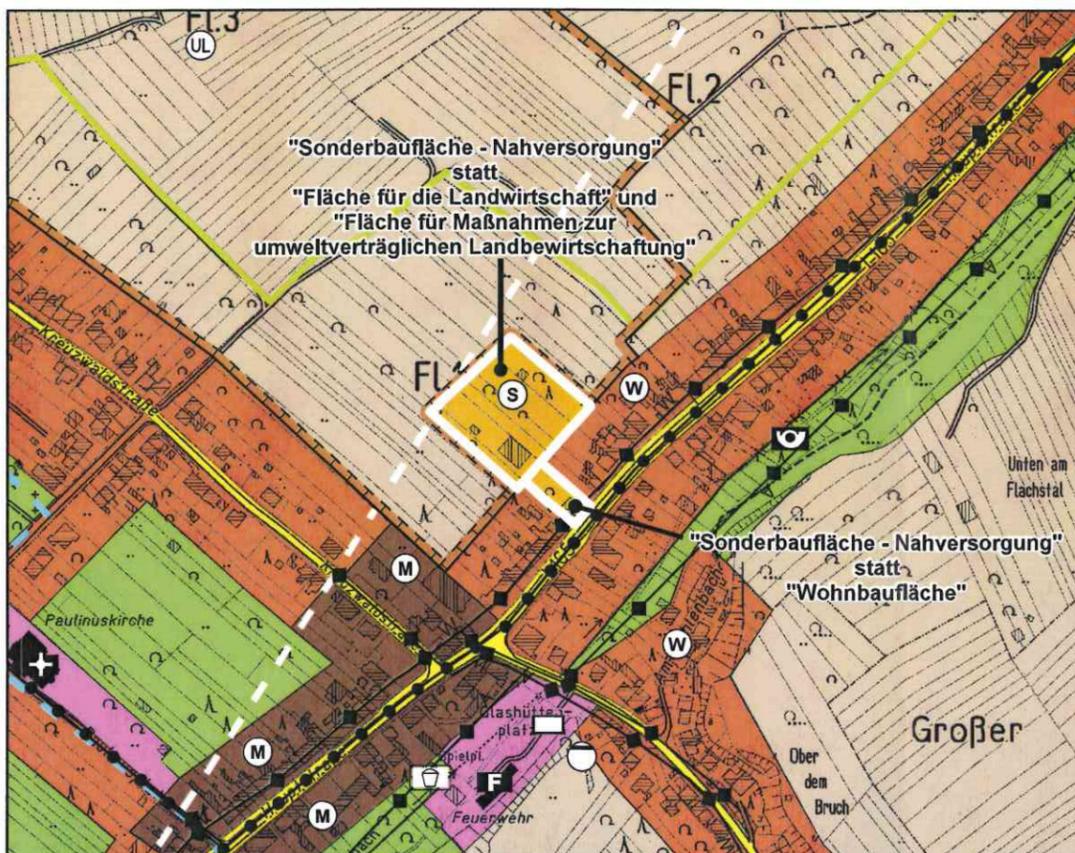


Bisherige Darstellung



Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Nahversorgung Lauterbach"**

Mittelstadt Völklingen
Stadtteil Lauterbach

Zeichenerklärung

-  Wohnbaufläche
-  Sonderbaufläche
Zweckbestimmung Nahversorgung
-  Flächen für Maßnahmen zur umwelt-
verträglichen Landwirtschaft



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

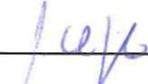
Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 06.09.2024 über den Antrag der Mittelstadt Völklingen zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Nahversorgung Lauterbach" unterrichtet. Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens "XI/36 Lebensmittelmarkt Lauterbach" der Mittelstadt Völklingen durch Auslegung vom 07.08.2024 bis einschließlich 30.08.2024 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 29.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus fand am 27.08.2024 eine Informationsveranstaltung statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 05.09.2024 frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich 04.10.2024 zu äußern. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 06.12.2024 den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die Veröffentlichung der Änderung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 19.12.2024 bis einschließlich 27.01.2025 auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht und lag zusätzlich im selben Zeitraum öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie der Veröffentlichungszeitraum bzw. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2024 um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis 17.01.2025 gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 21.03.2025 entschieden. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 21.03.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung Lauterbach“ beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 07.04.2025
Die Regionalverbandsdirektorin


Dr. Carolin Lehberger



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: 

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den 28.04.2025
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport


A. Becker
Regierungsdirektorin
SAARLAND
Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
Abteilung OBB1
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

AZ.: OBB 11 - 176 - 5/24 Be

Die Genehmigung ist am 10.5.2025 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit ist die Änderung „Nahversorgung Lauterbach“ des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

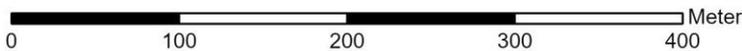
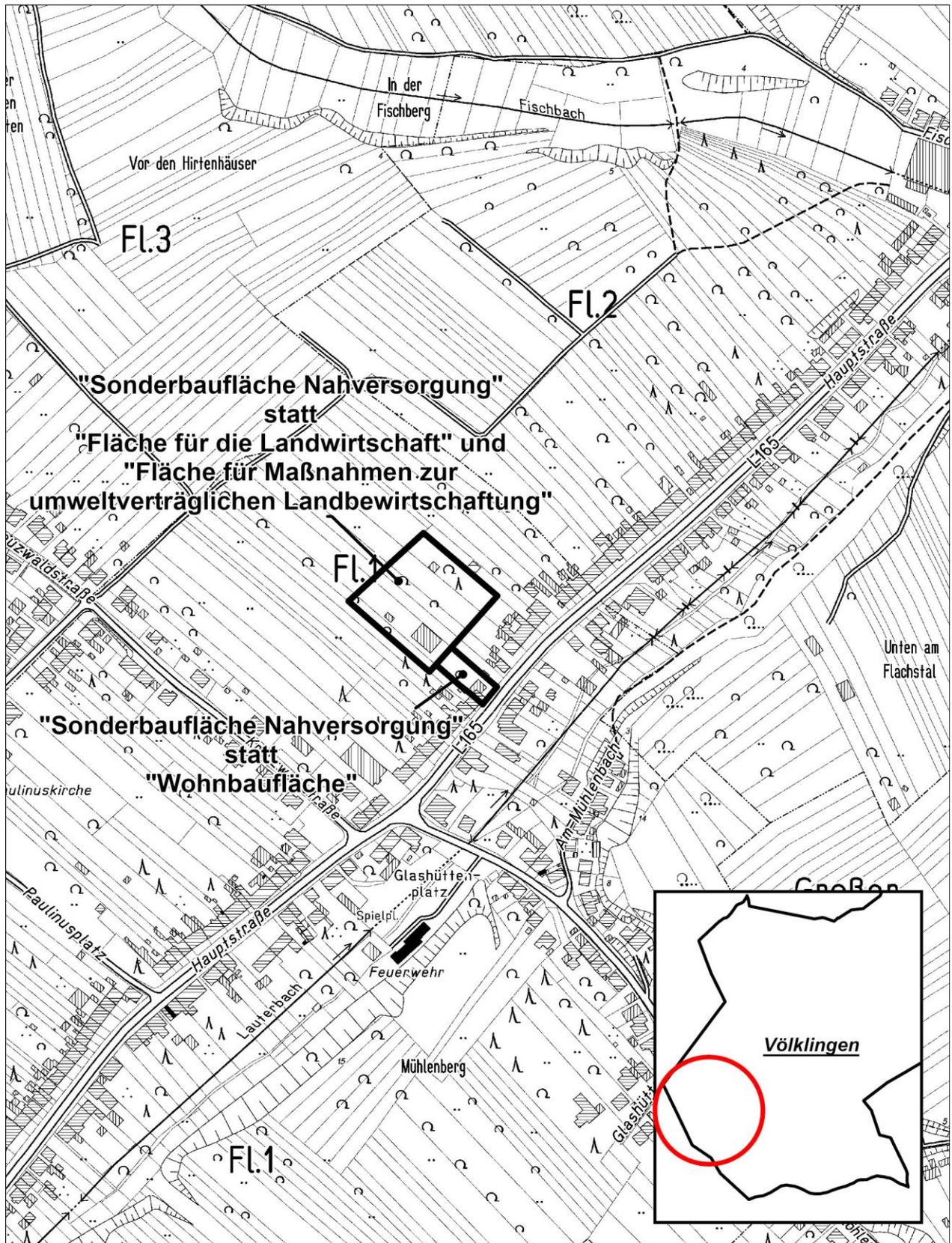


Änderung des Flächennutzungsplans in der Mittelstadt Völklingen „Nahversorgung Lauterbach“

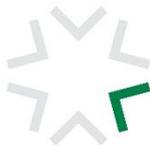
Planbeschluss

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: Februar 2025



Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)



Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung.....	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	6
Teil II – Umweltbericht	8
1. Einleitung.....	8
1.1 Das Planvorhaben.....	8
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	8
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans.....	8
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden.....	8
1.2 Ziele Fachgesetze und Fachpläne.....	9
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung.....	9
1.2.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	11
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens.....	12
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	12
2.2 Zusammenfassung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und der Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	20
2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens.....	21
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	21
3. Zusätzliche Angaben.....	22
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	22
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	22
3.3 Quellenverzeichnis.....	22
4. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	23



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

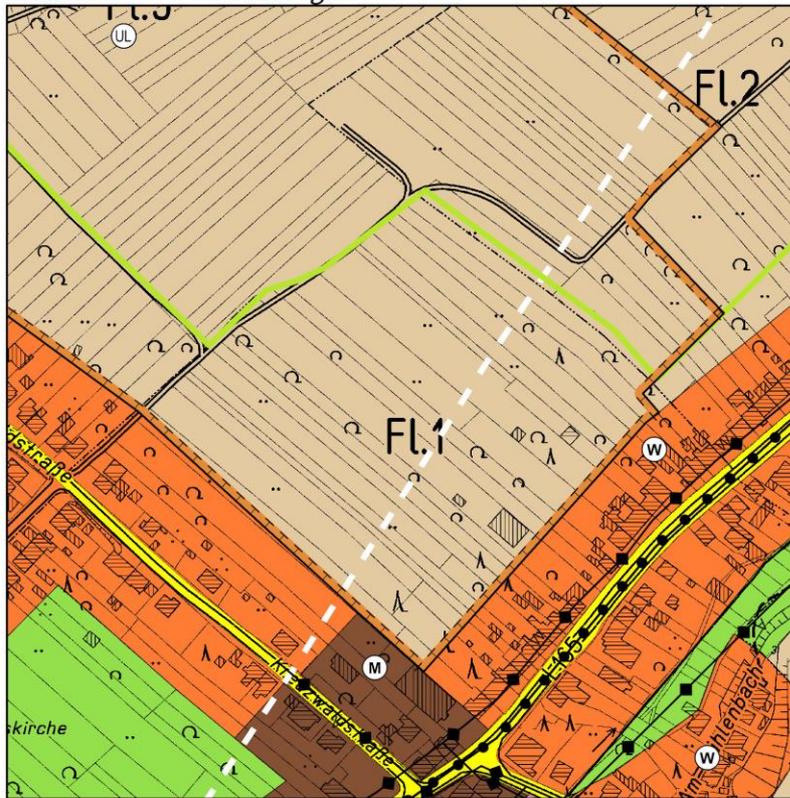
Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 27. Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan XI/36 „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 beantragt die Mittelstadt Völklingen eine Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Lauterbach im unten dargestellten Bereich. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 0,8 ha.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes geschaffen werden, um die schwach ausgeprägte Nahversorgungsstruktur an zentralörtlicher Stelle im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen zu stärken. Der beabsichtigte Bau eines Lebensmittelvollsortimenters (maximale Verkaufsfläche 1.400m²) liegt innerhalb des in der interkommunalen Zentren- und Einzelhandelsuntersuchung für den Regionalverband Saarbrücken ausgewiesenen Nahversorgungsbereichs Lauterbachs.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Kennzeichnung „Flächen für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung“ und „Wohnbaufläche“ dar. Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans geht ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans von der derzeitigen Darstellung des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“, „Flächen für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung“ bzw. „Wohnbaufläche“ zu „Sonderbaufläche Nahversorgung“ einher.



aktuelle FNP-Darstellungen



Zeichenerklärung:

durch die Änderung
betroffene Darstellungen

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wohnbaufläche
- Flächen für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landwirtschaft
- Sonderbaufläche "Nahversorgung"

weitere ausgewählte Darstellungen,
Kennzeichnungen oder Vermerke

- Grünfläche
- gemischte Baufläche
- Sonst. öffentl. und überörtl. Hauptverkehrsstr.
- Landschaftsschutzgebiet
- Fläche unter der Bergbau umgeht

geplante FNP-Darstellungen



- Radweg
- Leitung Wasser
- Leitung Abwasser

2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 0,8 ha und befindet sich in der Mittelstadt Völklingen, im Stadtteil Lauterbach unweit der Ortsmitte an der Hauptstraße. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mit der Fläche der FNP-Änderung deckungsgleich ist, kann ein geringer Flächengrößenunterschied festgestellt werden.

Die Fläche grenzt im Osten, im Süden und im Südwesten an die vorhandene Bebauung der Hauptstraße mit gemischten Nutzungen und deren zugehörigen Garten- und Freiflächen. Im Westen und Norden grenzt das Plangebiet an Grün- und Freiflächen mit einzelnen Gehölz- und Grünstrukturen und den dahinter befindlichen Flächen für die Landwirtschaft.

Der Vorhabenträger ist über die Fläche des Plangebietes der FNP-Änderung vollständig verfügberechtigt.

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße ca.
„Fläche für die Landwirtschaft“	„Sonderbaufläche Nahversorgung“	0,7 ha
„Wohnbaufläche“	„Sonderbaufläche Nahversorgung“	0,09 ha



0 100 200 300 400 Meter
 Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Abbildung 1: Orthofoto des Plangebietes



Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt die Flächennutzung im Plangebiet als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ bzw. „Siedlungsflächen“ mit dem Planzeichen „Einzel- und Reihenhause bebauung“ dar. Darüber hinaus liegt die Fläche vollständig in einer geplanten „Wasserschutzzone III“ und teilweise in einem Aktionsraum „Umweltverträgliche Landwirtschaft“ mit der Planungsmaßnahme „Offenhaltung Landschaft“ sowie in einem Gebiet für „bedeutender Klimafunktionsbereich“.

Das Plangebiet tangiert den Aktionsraum „Umweltverträgliche Landwirtschaft“ und den „bedeutenden Klimafunktionsbereich nur am Rande und kleinflächig, weshalb es durch das Planvorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans kommt. Somit stehen Ziele des Landschaftsplans der Planungsabsicht nicht grundsätzlich entgegen.



0 100 200 300 400 Meter
Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Auszug aus dem Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

	Bestand Erwerbslandwirtschaft		Wasserschutzzone II
	Bestand Siedlungsflächen		Bedeutender Klimafunktionsbereich



Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Das Planvorhaben

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf Darstellungsänderungen im Ortsteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen in der Hauptstraße 114 und davon rückwärtigen Flurstücken nördlich der Hauptstraße. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) betrifft dort bereits bebaute Gebiete sowie Konversions- und sonstige brach gefallene Nutzflächen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung eines Lebensmitteleinkaufsmarktes zu schaffen, um die Nahversorgung in Lauterbach mit Artikeln des täglichen Bedarfs langfristig zu sichern. Der noch bestehende Einkaufsmarkt hat eine zu geringe Verkaufsfläche, um das notwendige Sortiment für einen längerfristigen Fortbestand zu sichern und soll im Zuge der Neuansiedlung geschlossen werden.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert folgende Neudarstellungen:

- Sonderbaufläche Nahversorgung anstatt Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung,
- Sonderbaufläche Nahversorgung anstatt Wohnbaufläche.

Die flächenbezogenen Neudarstellungen im Flächennutzungsplan umfassen insgesamt ca. 0,75 ha.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Lage und Größenordnung des Flächenbedarfs im Vergleich zu den umgebenden Nutzungen sind aus obiger Kartendarstellung der Begründung zur FNP-Änderung ersichtlich.

Bisherige „Wohnbaufläche“ im Bereich des Hausgrundstückes Hauptstraße 114 (Nordseite der Hauptstraße) wird zukünftig als „Sonderbaufläche Nahversorgung“ dargestellt (ca. 890 m²). Im rückwärtigen Raum dieses Hausgrundstückes und benachbarter Hausgrundstücke werden bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Außenbereichsflächen mit der Kennzeichnung „Fläche für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung“ zukünftig als „Sonderbaufläche Nahversorgung“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen (ca. 6.620 m²). Bei diesen Flächen handelt es sich teils um Wiesenbrachen mit einzelnen Gebüschern sowie um eine Lagerhalle mit kleinen Nebengebäuden sowie teil- und vollversiegelten Wege- und Lagerflächen.



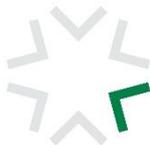
Parallel zur Flächennutzungsplanänderung stellt die Mittelstadt Völklingen im Bereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung einen Bebauungsplan zur Umsetzung des Ziels der Ansiedlung eines Einkaufsmarktes zur Nahversorgung auf. Die Grenzen der Flächennutzungsplanänderung sind weitgehend identisch mit denen des geplanten neuen Bebauungsplanes der Mittelstadt Völklingen. Lediglich an der Nordwestgrenze des Plangebietes bestehen geringe Abweichungen. Dort umfasst der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans einen schmalen Grünflächenstreifen. Im Flächennutzungsplan bleiben dort die bisherige Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung“ bestehen, weshalb die Flächennutzungsplanänderung diese Flächen nicht betrifft.

Weiterhin zu berücksichtigen in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seines kleinen Maßstabes in seiner Darstellung nicht parzellenscharf zu deuten ist, sondern seine Darstellungsgrenzen einen Interpretationsspielraum von mehreren Metern umfassen.

1.2 Ziele Fachgesetze und Fachpläne

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, -Objekte (FFH-Gebiete, FFH-Objekte) (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Europäische Vogelschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Naturschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Geschützte Landschaftsbestandteile (Infoquelle: LUA)	keine vorhanden
Landschaftsschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden, ca. 70 m nordöstlich bzw. 130 m nordwestlich nächstgelegenes LSG Fischbachtal in Lauterbach (L 5.07.14, Abl. 2000, Nr. 46, Seite 1608ff; VO vom 03.07.2000)
Naturdenkmale (Infoquelle: Verordnungen des Regionalverbandes und der Stadt Völklingen)	keine vorhanden
Biosphärenreservate (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden



Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP) (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine Schutz-, Maßnahmen- oder Zielflächen vorhanden
Wasserschutzzonen (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden, jedoch innerhalb der Schutzzone III eines geplanten Wasserschutzbereiches
Überschwemmungsgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken (Infoquelle: rvsbr.de)	Überwiegend Darstellung als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“, im Südosten auch Darstellung von Bestand „Siedlungsfläche“ mit der Kennzeichnung „Einzel- und Reihenhausbebauung“ (Maßnahmen in den Siedlungen), die Darstellung Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ zugleich mit der Maßnahme (Planung) „Offenhaltung Landschaft“ (Kategorie Umweltverträgliche Landwirtschaft) im Aktionsprogramm Landschaft gekennzeichnet, die Flächen außerhalb der Siedlungsfläche als „bedeutender Klimafunktionsbereich“ markiert, diese Darstellung umfasst allerdings alle Offenlandflächen außerhalb der Ortslage von Lauterbach, Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit der Kennzeichnung Planung Wasserschutzzone III.
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	Vorranggebiet Grundwasserschutz, Siedlungsfläche überwiegend Wohnen (entlang der Hauptstraße, nachrichtliche Darstellung).
Landschaftsprogramm Saarland (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	In den sechs verschiedenen Themenkarten sind folgende planerisch relevanten Ziele und Maßnahmen in den Außenbereichsflächen des Plangebietes dargestellt: „Extensive landwirtschaftliche Nutzung erhalten und entwickeln“, „Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung“, „Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz“ (Flächenpool für Flächen mit grundsätzlicher naturschutzfachlicher Bedeutung), „Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes“, „Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug“.



1.2.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz als auch innerhalb der Schutzzone III eines geplanten Wasserschutzgebietes, ist zu empfehlen, bei einer Neubebauung oder baulichen Umgestaltung des Gebietes die Aspekte des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen vorzusehen, um Eingriffe in die Deckschichten und sich daraus ergebenden Risiken für eine geplante zukünftige Trinkwassernutzung des Grundwassers zu vermeiden. Für den Grundwasserschutz zu empfehlende Maßnahmen sind auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen. Die betrifft insbesondere auch die verbindliche Bauleitplanung in Form des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans der Mittelstadt Völklingen sowie nachgeordneten Genehmigungen, wenn konkrete Bauvorhaben bekannt sind.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken als auch das Landschaftsprogramm des Saarlandes kennzeichnen die Freiflächen des Plangebietes mit Maßnahmen wie „Offenhaltung Landschaft“, „Extensive landwirtschaftliche Nutzung erhalten und entwickeln“, „Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung“, „Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug“ sowie als „bedeutender Klimafunktionsbereich“. Weiterhin bewertet das Landschaftsprogramm des Saarlandes die Außenbereichsflächen des Plangebietes als „Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz“ und grenzt unter anderem deshalb den bestehenden Innbereich durch die Kennzeichnung „Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes“ vom Außenbereich ab. Diese Bewertungen und Schutzmaßnahmen stehen einer Bebauung des Plangebietes in der Abwägung der Pro- und Kontraargumente für die Neudarstellung einer Sonderbaufläche Nahversorgung pauschal entgegen. Allerdings berücksichtigen der Landschaftsplan und das Landschaftsprogramm aufgrund ihres groben Maßstabes nicht, dass im Bereich des Plangebietes im Außenbereich bereits eine bauliche Vorbelastung durch eine Lagerhalle, kleine Nebengebäude sowie teil- und vollversiegelte Weg- und Lagerflächen bestehen.

Insofern müssen die großräumig dargestellten Maßnahmen und Bewertungen des Landschaftsplans und des Landschaftsprogramms für den Bereich des Plangebietes relativiert werden, da die großflächigen Darstellungen von Zielen nur marginal, in einem nicht erheblichen Ausmaß am Außenrand durch die Planung tangiert werden. Dennoch ist, auch aufgrund der Darstellungen des Landschaftsplans und des Landschaftsprogramms, die Flächeninanspruchnahme für die neue Sonderbaufläche Nahversorgung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren. Aus diesem Grund sind die Grenzen der Flächennutzungsplanänderung im Nordwesten enger gefasst, als der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans der Mittelstadt Völklingen.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandslage

Zur Bestandsbeschreibung und -bewertung werden neben eigenen Datenrecherchen vornehmlich die Geländeerfassungen zu Tieren, Pflanzen und Biotoptypen herangezogen, die im Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Mittelstadt Völklingen erhoben worden sind. Diese Daten können insbesondere aus dem Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Insbesondere im Süden und Westen weist das Plangebiet im Bestand Vorbelastungen durch Gebäude, vollversiegelte Wege sowie teilversiegelte Lagerflächen auf, die teils locker mit trockenen Staudenfluren bewachsen sind. Ansonsten wird das Plangebiet von relativ artenarmen Wiesenbrachen frischer Standorte und Hausgartenflächen geprägt, die teilweise mit Laub- und Nadelbäumen, Gebüsch aus heimischen Arten und Ziergehölzen durchsetzt sind. Vergleichsweise kleinflächig ist die Wiesenbrache im Zentrum des Plangebietes auch mager ausgeprägt, was durch Vorkommen des Zittergrases (*Briza media*) angezeigt wird. Allerdings kommen im Plangebiet keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder geschützte Biotope gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §22 Saarländisches Naturschutzgesetz vor.

Somit existieren im Bereich des Plangebietes sowie im seiner unmittelbaren Grenzbereich keine Pflanzenbestände oder Biotoptypen mit einer bemerkenswerten naturschutzfachlichen Bedeutung.

Tierarten mit einer besonderen artenschutzrechtlich relevanten Bedeutung konnten im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der unterdurchschnittlichen bis mittelmäßigen Biotopausstattung auch nicht zu erwarten. Im Plangebiet existieren keine Bruthöhlen. Es konnten lediglich ubiquitär verbreiteten Vogelarten der Siedlungsräume festgestellt werden, deren Habitatsprüche und Lebensräume in der näheren und weiteren Umgebung sehr häufig vorkommen.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

Durch die Neuausweisung einer Sonderbaufläche Nahversorgung im Flächennutzungsplan im Bereich eines Hausgrundstückes, einer Lagerhalles und benachbarter Hausgärten und Wiesenbrachen mit Gehölzen werden unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der vorkommenden Lebensräume und Arten lediglich in geringem bis mittleren Umfang erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt



vorbereitet. Diese Eingriffe können teilweise durch gebietsinterne Kompensationsmaßnahmen in Form von Grünflächen ausgeglichen werden und müssen ansonsten durch gebietsexterne Maßnahmen kompensiert werden.

Somit können in geringem bis mittlerem Umfang erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen, deren Konfliktpotenzial sich jedoch vergleichsweise einfach durch Ausgleichsmaßnahmen ausräumen lässt, zumal keine funktionalen oder sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Beachtung gängiger Vermeidungsmaßnahmen wie die Durchführung von Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr ohnehin nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Als grundsätzliche Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt ist auf der nachgeordneten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung der bauliche Flächenbedarf auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Rodungen von Gehölzen dürfen ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden, um das Tötungsrisiko von Vögeln und anderen Tieren sowie Störungen während der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden. Dadurch können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Die diesbezügliche Vermeidungsmaßnahme ist auf der nachgeordneten Planungsebene des Bebauungsplans als textliche Festsetzung aufzunehmen und konkret auszuformulieren, da dann die möglichen Eingriffe im Detail bekannt sind. Dies gilt auch für die sonstigen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen können durch Festsetzung von Grünflächen teilweise innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass darüber hinaus gebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, die auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren sind. Funktionale oder sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Schutzgüter Boden / Fläche

Bestandslage

Die Böden im südlichen und westlichen Plangebiet sind teilweise bereits durch den Menschen zerstört worden, indem sie mit Gebäuden, Wegen und Lagerflächen überbaut und versiegelt worden sind. Hausgartenflächen, ob brach oder heute als Ziergarten genutzt, dürften in früheren Zeiten auch als Nutzgärten bewirtschaftet worden sein, weshalb diese zumindest teilweise auch als Kultisole anzusprechen sind. Auch die im nördlichen und zentralen Plangebiet dominierenden Wiesenbrachen sind früher nicht als Grünland genutzt worden, sondern bis in die Mitte des 20. Jahrhundert auch beackert worden. Sie dürften noch weitgehend ihre natürlichen Horizonte aufweisen. Gemäß der Bodenübersichtskarte des Saarlandes 1:100.000 (BÜK) handelt es sich dabei um die Bodentypen Braunerde und Podsolige Braunerde, die sich aus Hauptlagen über älteren Deckschichten (Basislage) aus Sandsteinverwitterung des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden entwickelt haben. Laut BÜK 100 ist die Gründigkeit der Schutt- und teils geröllführenden Böden vorwiegend tief bis sehr tief. Es dominiert die Bodenart lehmiger Sand, örtlich sind auch Vorkommen von schluffigem bis schluffig-lehmigem Sand möglich.



Laut den Bodendaten im Geoportal des Saarlandes ist das Nitratrückhaltevermögen der nicht zu Staunässe neigenden lehmigen Sandböden im Plangebiet gering. Das natürliche Ertragspotenzial ist erwartungsgemäß nur gering bis sehr gering, weshalb die Flächen seit längerer Zeit nicht mehr ackerbaulich genutzt werden und auch die Grünlandwirtschaft sich im Bereich des Plangebietes zurückgezogen hat. Die Feldkapazität der Böden, also das Speichervermögen für Niederschläge, ist ebenfalls nur gering ausgeprägt, wohingegen umgekehrt die Luftkapazität der durchlässigen Böden erwartungsgemäß hoch ist. Die Bodendaten im Geoportal Saarland rechnen die Böden im Plangebiet nicht zu denen mit hohem oder sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial und weisen diesbezüglich keine Wertung auf. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet auf den carbonatfreien Böden mit geringem Wasserspeichervermögen bei dauerhaften Grünlandbewirtschaftung ohne Düngung recht artenreiche magere Grünlandgesellschaften entwickeln würden.

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind im Plangebiet keine bekannt. Dies ergab die Auswertung der entsprechenden Datenbank des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

Der Verlust von natürlich entstandenen Bodenflächen stellt grundsätzlich einen erheblichen Eingriff dar. Das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden ist im südlichen und westlichen Plangebiet teilweise nicht vorhanden oder nur gering, da die Böden dort stellenweise durch Bebauung und Versiegelungen bereits zerstört oder stark überformt sind. Im überwiegenden Teil des Plangebietes sind die natürlichen Bodenfunktionen jedoch noch weitgehend intakt, trotz der Beeinflussung durch den Menschen in Form einer vornehmlich früheren oder noch bestehenden Nutzung. Deshalb besteht in diesen Bereichen ein hohes Konfliktpotenzial für die Schutzgüter Boden und Fläche, so dass sich für das gesamte Plangebiet insgesamt ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial ergibt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Der Verlust von Böden als endliche Naturressource ist grundsätzlich immer mit einem erheblichen Natureingriff verbunden, der nie direkt, sondern nur indirekt durch die Aufwertung von natürlichen Bodenfunktionen an anderer Stelle oder die Neuschaffung von künstlichen, menschengemachten Bodenflächen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Deshalb gilt es als Vermeidungsmaßnahme den Bodenverbrauch durch Beschränkung der Neuversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß mit Hilfe entsprechender Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans zu beschränken. Auf dieser verbindlichen Planungsebene der Bauleitplanung sind im Bereich der gewählten Kompensationsflächen möglichst auch die natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen aufzuwerten, zum Beispiel durch Extensivierung der Flächennutzung oder durch die Förderung der Humus- und Bodenbildung durch Gehölzpflanzungen.

Schutzgut Wasser

Bestandslage

Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar daran angrenzend kommen weder Fließ- noch Standgewässer vor. Festgesetzte oder faktische Überschwemmungsgebiete existieren ebenfalls keine im Bereich des Plangebietes.



Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes 1:100.000 und der Geologischen Karte des Saarlandes 1:50.000 ist der Mittlere Buntsandstein (sm) der Hauptgrundwasserleiter (mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau) im Plangebiet. Dabei handelt es sich um Festgesteine von hohem Wasserleitvermögen und deshalb günstigen Voraussetzungen für die Trinkwassernutzung. Aufgrund dessen gehört das Plangebiet zur vorgesehenen Schutzzone III eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

Durch Ausweisung der neuen Sonderbaufläche Nahversorgung werden zusätzliche Versiegelungen von Flächen ermöglicht, welche die Versickerung von Niederschlägen behindern und so auch die Grundwasserbildung, wenn auch nur vergleichsweise kleinflächig. Zusätzlich gehen damit Risiken für das Grundwasser in einem geplanten Wasserschutzgebiet einher, wenn keine entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen werden, beispielsweise in Form der Versickerung des Oberflächenwassers von Stellplätzen über eine belebte Bodenzone als Filter.

Aus dem Gutachten Entwässerungskonzeption, das für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Stadt Völklingen erstellt worden ist, geht hervor, dass ein Regenrückhalteraum von 60 m³ erforderlich wird, damit bei einem 5-jährlichen Starkregenereignis ein geordneter Abfluss über die vorhandene Mischwasserkanalisation möglich ist. Die bestehende Hanglage sowie der nur begrenzt zu Verfügung stehende Raum beschränken die Möglichkeiten zur naturnahen Retention der Niederschläge.

Das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Wasser lässt sich durch die Festsetzung von Schutzmaßnahmen auf den nachgeordneten Planungsebenen des Bebauungsplans und der Baugenehmigungen vermeiden bzw. auf ein nicht erhebliches Maß vermindern. Dies schließt auch die Berücksichtigung der umgebenen Hausgrundstücke ein, insbesondere entlang der Hauptstraße, deren Starkregenrisiko nicht durch die Ableitung von Oberflächenwasser versiegelter Flächen aus dem Plangebiet erhöht werden darf, zumal sich das Gelände in Richtung der Hauptstraße neigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Als grundsätzliche Schutzmaßnahme für das Schutzgut Wasser ist auf der nachgeordneten Planungsebene der Flächenbedarf für Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Förderung der Niederschlagsversickerung und der Grundwasserbildung sollen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen unter Berücksichtigung notwendiger Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung als Wasserschutzgebiet getroffen werden.

Darüber hinaus ist, soweit möglich, auf dieser Planungsebene auch die Festsetzung der naturnahen Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser von versiegelten Flächen zu empfehlen. Zur Niederschlagsretention können dabei auch Vorgaben zur Dachbegrünung und zur Regenwassernutzung mittels Zisternen beitragen.

Grundsätzlich ist auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen durch Schutzmaßnahmen zur Oberflächenbewirtschaftung sicherzustellen, dass es durch die Bebauung des Plangebietes nicht zu einer Erhöhung des Risikos für Schäden durch Starkregen in der Umgebung kommt. Dies betrifft im Plangebiet insbesondere die Hausgrundstücke südlich des Plangebietes, in deren Richtung sich das Gelände neigt.



Schutzgüter Klima / Luft

Bestandslage

Laut grenzüberschreitender Klimatopkarte des Regionalverbandes Saarbrückens liegt das Siedlungsbereich des Plangebietes entlang der Hauptstraße innerhalb eines gering belasteten Siedlungsklimatops (am wenigsten belastete Stufe der dreistufig klassifizierten Siedlungsklimatope). Das übrige Plangebiet gehört zu einem Freilandklimatop mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion. In diese Kategorie fällt der gesamte nicht bewaldete Außenbereich um die Siedlung Lauterbach herum. Auf diesen Freiflächen bildet sich in sogenannten bewölkungsarmen Strahlungsnächten Kaltluft, die insbesondere während Hitzeperioden der Ortslage von Lauterbach zu Gute kommt, in dem ein kühlender Luftaustausch erfolgt. Aufgrund der geringen flächenhaften Baudichte und ausgeprägten Durchgrünung der Ortsränder bestehen in Lauterbach auch ohne die Kaltluftzufuhr aus den Außenbereichen allgemein relativ günstige Bedingungen für den Luftaustausch.

Im Plangebiet und seiner Umgebung existieren keine Betriebe, die durch Emissionen zu einer übermäßigen Luftbelastung führen. Auch der örtliche Straßenverkehr erreicht nicht das Ausmaß, als das er zu einer erheblichen Luftbelastung beiträgt.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

In Folge der Neuausweisung einer Sonderbaufläche Nahversorgung im Bereich bisheriger Flächen für die Landwirtschaft und von Wohnbauflächen werden keine erheblichen Auswirkungen oder Konfliktpotenziale für das Geländeklima erwartet.

Trotz der Möglichkeit der Neuversiegelung von Flächen ist das Plangebiet zu klein und durch bestehende Bebauung und Versiegelung soweit vorbelastet, als dass durch bauliche Veränderungen in Folge der Flächennutzungsplanänderung das lokale Geländeklima erheblich beeinträchtigt werden könnte. Zudem ist davon auszugehen, dass Begrünungsmaßnahmen dazu beitragen werden, dass keine Erheblichkeitsschwellen überschritten werden.

Erhebliche Auswirkungen für die Luftqualität in Folge der Flächennutzungsplanänderung werden ebenfalls nicht erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Obwohl die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft erwarten lässt, wird dennoch empfohlen, auf der nachgeordneten Planungsebene des Bebauungsplan Maßnahmen zur Verbesserung des Geländeklimas festzusetzen. Dazu eignen sich beispielsweise Dachbegrünungen bei neuen Gebäude, die innere und äußere Begrünung des Geländes sowie die Begrünung von Stellplätzen mit Gehölzen, um die hitzefördernde und wärmespeichernde Wirkung der versiegelten Flächen abzumildern sowie ein ausgeglichenes Geländeklima zu fördern.

Schutzgut Landschaft

Bestandslage

Das Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung weist im Bestand im Hinblick auf die Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine Besonderheiten auf, aus denen sich eine Schutzwürdigkeit begründen ließe. Das Plangebiet liegt nordwestlich der vornehmlich durch Reihenhausbebauung geprägten Hauptstraße und umfasst neben einem Hausgrundstück, dessen rückwärtigen Raum mit einer Lagerhalle, kleinen Nebengebäude und Lagerflächen angrenzende Wiesenbrachen sowie Hausgartenflächen, die durch Bäume,



Gebüsche und sonstige Gehölze stark durchgrünt sind. Somit ergibt sich ein typisches Bild eines durchgrünten dörflichen Ortsrandes. Allerdings weist dieses Landschaftsbild im Bereich des westlichen Plangebiet Beeinträchtigungen durch Ablagerungen alter Fahrzeuge, Gerätschaften, Reifen und ähnlichem im Umfeld einer Lagerhalle auf. Somit ist das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes insgesamt als mittelwertig zu bewerten.

Für die Erholung, insbesondere auch für die Naherholung, ist das Plangebiet ohne besondere Bedeutung, da es nicht durch öffentliche Wege erschlossen und somit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung, sofern davon auszugehen ist, dass im Zuge einer Bebauung übliche Standards zur Begrünung und Einbindung der neuen Bebauung in die umgebene Landschaft eingehalten werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild sind auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans verbindliche Festsetzungen zu landschaftsangepassten Gebäudehöhen und Baufenstern sowie zu grünordnerischen Maßnahmen vorzusehen, auch um eine günstige Einbindung neuer Bauflächen in die umgebene Landschaft zu erreichen. Sonstige spezielle Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Schutzgut Mensch

Bestandslage

Im Bereich des Plangebietes bestehen für eine dörfliche Siedlung wie Lauterbach mittelmäßig zu bewertende Emissionsbelastungen durch den Straßenverkehr der angrenzenden Hauptstraße. Die Verkehrsmengenkarte Saarland von 2021 gibt für die Hauptstraße im Bereich des Plangebietes einen Gesamtverkehr DTV (Kfz/24h) von 4200 an. Gegenüber der Verkehrsmengenkarte von 2010 (Gesamtverkehr DTV (Kfz/24h): 4662) ist dies ein Rückgang von ca. 10 %. Diese Tendenz fällt beim Schwerlastverkehr mit einem Rückgang von fast 30 % noch stärker aus, Schwerlastverkehr DTV (Kfz/24h) in 2021: 130, Schwerlastverkehr DTV (Kfz/24h) in 2010: 180. Der insgesamt mittlere Straßenverkehr verursacht gleichfalls durchschnittliche Schallemissionen für eine Siedlung in der Größe von Lauterbach.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans durchgeführt, damit die Nahversorgung mit Lebensmittel und Produkten des täglichen Bedarfs langfristig in Lauterbach gesichert werden kann, was einen positiven Beitrag zur Wohnqualität leistet. In Folge der vorgesehenen Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Produkten des täglichen Bedarfs ist lokal im Bereich des Plangebietes mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch Besucher-, Liefer- und Mitarbeiterverkehr zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der neue Markt integriert innerhalb der Siedlung von Lauterbach liegen wird, und deshalb auch zumindest von Teilen der örtlichen Bevölkerung einfach zu Fuß und grundsätzlich per Fahrrad für die Lauterbacher Bevölkerung zu erreichen ist. Die integrierte Lage leistet so einen Beitrag zur Vermeidung von Kraftfahrzeugemissionen.



Dennoch können durch die Flächennutzungsplanänderung und seine Folgewirkungen erheblichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Wohnbevölkerung in der unmittelbaren Umgebung des vorgesehenen Lebensmittelmarktes entstehen, insbesondere durch die lokale Verkehrszunahme und den Betrieb des Marktes selbst, sofern auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen keine diesbezüglichen Schutzmaßnahmen beachtet werden. Zur Bewertung dieser Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind für den im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan der Stadt Völklingen ein Schalltechnisches Gutachten und ein die Verkehrsgutachten erstellt worden. Das Verkehrsgutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Aus gutachterlicher Sicht können die prognostizierten Zusatzverkehre über den geplanten Knotenpunkt L165 Hauptstraße / Zufahrt Lebensmittelmarkt in der gewählten Ausbauf orm leistungsfähig mit großen Reserven abgewickelt werden.“

Demnach werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch Staus und der dergleichen, die den Verkehrsfluss behindern, erwartet.

Das Schalltechnische Gutachten bewertet die entstehenden Geräuschimmissionen mit Hilfe eines projektierten Lebensmittelmarktes und einer diesbezüglichen Immissionsprognose, die sich nach den Vorgaben der TA Lärm richtet. Dazu werden die betroffenen Wohnstätten der unmittelbaren Umgebung als Immissionsorte festgelegt und hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte untersucht, um festzustellen, welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich sind. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass Schallschutzwände notwendig werden, die an der Südostgrenze des Plangebietes dieses gegenüber der Wohnbebauung an der Hauptstraße abschirmen sollen. Zudem sind Schallschutzwände entlang der vorgesehenen Zufahrt zum Einkaufsmarkt notwendig. Darüber hinaus sind weitere Schallschutzmaßnahmen unerlässlich. Im Einzelnen sind dies die Ausstattung des Verladebereiches mit einer geschlossenen Halle mit einem geschlossenen Tor während Verladetätigkeiten, die Ausführung der Fahrwege in Asphalt, und die Beschränkung von Kälteanlagen auf drei.

Für die untersuchte Betriebssituation können nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden. Laut Gutachten gilt: *„Abweichende Ausführungen sind schalltechnisch zu untersuchen und deren Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen.“*

Abschließend zieht das Schalltechnische Gutachten folgendes Fazit:

„Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen mit umfangreichen, lärmindernden Maßnahmen, die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb eines Lebensmittelmarktes an allen untersuchten Wohnnutzungen eingehalten werden können. . . . Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Spitzenpegelimmisionen zu erwarten sind.“



Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Aus dem Schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Zuge der Planumsetzung Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich werden. Dazu zählen die Errichtung von Schallschutzwänden, die Ausstattung des Verladebereichs mit einer geschlossenen Halle, die Ausführung aller Fahrwege in Asphalt sowie Vorgaben für Kälteanlagen. Die Umsetzung der Maßnahmen betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen. Die Lärmschutzmaßnahmen sind im nachgeordneten Bebauungsplans festzusetzen. Diesbezüglich wird die erforderliche Ausführung der Maßnahmen im Schalltechnischen Gutachten detailliert beschrieben.

Kultur-und sonstige Sachgüter

Bestandslage

Nach aktuellem Kenntnisstand sind von der Planung innerhalb des Plangebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung keine Kultur- oder sonstige Sachgüter, beispielsweise in Form von Baudenkmälern oder Bodendenkmälern, betroffen.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

Es ist keine erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die Maßnahmen für Kultur- und Sachgüter erfordern.

Im nachgeordneten Bebauungsplan sollte auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) hingewiesen werden, damit bislang unbekannte, möglicherweise während Tiefbauarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler wissenschaftlich untersucht und dokumentiert werden können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Bestandsbeschreibung

Außer den typischen natur- und schutzgüterimmanenten Wechselwirkungen, wie beispielsweise die Funktion des Bodens als Lebensraum oder Wasserspeicher, auf die bereits bei der Beschreibung der jeweiligen Schutzgüter Bezug genommen wurde, sind keine zusätzlichen außergewöhnlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt.

Prognose Auswirkungen / Konfliktpotenzial

Es sind keine erheblichen, zusätzlichen Auswirkungen oder Konfliktpotenziale durch außerplanmäßige neue Wechselwirkungen zu erwarten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Wechselwirkungen erforderlich.



Kumulative Wirkungen mit sonstigen Vorhaben
<p>Bestandsbeschreibung Es sind keine sonstigen Vorhaben in der Umgebung des Plangebietes bekannt, die zu erheblichen zusätzlichen kumulativen Auswirkungen neben den bekannten Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung führen.</p>
<p>Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen Ein Konfliktpotenzial durch zusätzliche kumulative Wirkungen ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen für kumulative Auswirkungen erforderlich, da andere Vorhaben mit dem Potenzial kumulativen Auswirkungen in der Umgebung des Plangebietes nicht bestehen.</p>

2.2 Zusammenfassung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und der Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Neudarstellung des Plangebietes als Sonderbaufläche Nahversorgung anstatt wie bisher Fläche für die Landwirtschaft ermöglicht auf der dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung von Bebauungsplänen, die eine Versiegelung der überwiegend noch vorhandenen natürlichen Bodenflächen beinhalten können. Dadurch werden erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden und die vorhandene Vegetation aus Wiesenbrachen, Gehölzen und Hausgartenflächen vorbereitet. Diese Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden / Fläche müssen im Zuge ihres Vollzugs durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang werden voraussichtlich keine speziellen funktionalen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß können die Eingriffe im Vorhinein eingeschränkt werden. Ein Teil der Eingriffe kann auch innerhalb des Plangebiets durch die Anlage von Grünflächen oder durch Gehölzpflanzungen kompensiert werden. Durch Schutzmaßnahmen, wie die Beschränkung von Gehölzrodungen auf das Winterhalbjahr, können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser ist auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans zu beachten, dass das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes liegt. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Wasser lassen sich dabei durch die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswassers durch eine belebte Bodenzone sowie durch die Retention bzw. geordnete Ableitung kurzfristig anfallender hoher Oberflächenwassermengen in Folge von Starkregen vermeiden oder auf ein unerhebliches Ausmaß minimieren. Das für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Stadt Völklingen aufgestellte Gutachten Entwässerungskonzeption kommt zu dem Ergebnis, dass für den projektierten Einkaufsmarkt ein Retentionsstauraum von 60 m³ erforderlich wird, um bei einem 5-jährlichen Starkregenereignis einen geregelten Abfluss über die Mischwasserkanalisation zu gewährleisten.

Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist darauf zu achten, die vorhandenen Deckenschichten bei Tiefbauarbeiten zu schonen, um Beeinträchtigungen für eine zukünftige Trinkwassergewinnung im geplanten Wasserschutzgebiet zu vermeiden.



Durch die auf der Planungsebene des Bebauungsplans zu bestimmenden Festsetzungen zur inneren und äußeren Begrünung des Plangebietes können erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaft verhindert werden. Zudem kommt dies den Schutzgütern Klima / Luft zu Gute, für die keine erheblichen Eingriffe erwartet werden.

In Folge der Ansiedlung eines neuen Lebensmittelmarktes ist im Bereich des Plangebietes mit einer lokalen Zunahme des Pkw-Verkehrs durch Besucherinnen und Besucher zu rechnen. Gemäß dem Schalltechnischen Gutachten, das für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Stadt Völklingen angefertigt worden ist, sind Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und sonstigen baulichen Gestaltungsvorgaben zwingend erforderlich, um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, hier in Form der Wohnbevölkerung der unmittelbaren Umgebung, zu vermeiden. Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zu beachten und festzusetzen.

Auswirkungen auf noch verborgene Kulturgüter sind unwahrscheinlich, da keine Vorkommen oder Hinweise im Gebiet bekannt sind und die gesetzlichen Vorschriften bei unerwarteten Bodenfunden ohnehin die Einbindung des Landesdenkmalamtes zur konservatorischer Sicherung und Dokumentation der Funde vorschreiben.

Zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder durch kumulative Wirkungen mit sonstigen Vorhaben werden nicht erwartet.

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bestehenden Flächennutzungen voraussichtlich fortbestehen. Für die brach gefallenen Wiesenflächen des Plangebietes bedeutet dies, dass sich auf ihnen die bereits vorhandenen Gebüsche sukzessive noch weiter ausbreiten werden. Bei fehlender Flächennutzung oder -pflege werden die Brachflächen mittel- bis langfristig vollkommen von Gehölzen der natürlichen Sukzession eingenommen werden und sich zu Wald entwickeln. Ohne die Möglichkeit der Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes ist die Nahversorgung in Lauterbach nicht mehr gesichert, da der noch vorhandene Lebensmittelmarkt bezüglich seiner Verkaufsflächengröße und seines Marktauftrittes nicht mehr als zeitgemäß eingestuft wird und deshalb keine langfristige Perspektive besitzt. Deshalb würde das Fehlen einer örtlichen Nahversorgung zukünftig die Bevölkerung von Lauterbach zu vermehrten Einkaufsfahrten in das Umland zwingen, was insbesondere für ältere, wenig mobile Menschen neue Probleme und Abhängigkeiten erzeugt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Antrag der Mittelstadt Völklingen und hat zum Ziel, die Nahversorgung in Lauterbach durch die Neuansiedlung eines konkurrenzfähigen und den Ansprüchen der Bevölkerung genügenden Lebensmittelmarkt langfristig zu sichern. Beim Plangebiet handelt es sich in Teilen quasi um eine Konversionsfläche, da im westlichen Plangebiet eine aus der Nutzung gefallene Lagerhalle mit versiegelten und teilversiegelten Wegen und Lagerflächen existiert. Grundsätzlich dürfte eine Marktansiedlung auch an anderen Stellen am Siedlungsrand von Lauterbach möglich sein. Es sind jedoch in Lauterbach keine Stellen bekannt, welche in Hinblick auf integrierte Lage,



Wiedernutzung bereits bebauter Flächen, Flächenverfügbarkeit und Eingriffsminimierung wesentlich bessere Bedingungen bieten als das Plangebiet.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind hinreichend bekannt, insbesondere auch durch aktuelle Erfassungen und Gutachten, die für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Mittelstadt Völklingen erstellt worden sind. Die Gutachten und sonstige ausgewertete Daten werden nachstehend im Quellenverzeichnis aufgelistet. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse liegen nicht vor.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken. Das hier behandelte Vorhaben erfordert voraussichtlich keine Überwachungsmaßnahmen, da die Notwendigkeit von funktionalen oder sensitiven Kompensationsmaßnahmen nicht erwartet wird.

3.3 Quellenverzeichnis

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Geologische Karte des Saarlandes 1:50.000. Saarbrücken.

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1987: Hydrogeologische Karte des Saarlandes 1:100.000, 3 Blätter: Wasserleitvermögen, Geologische Übersicht, Grundwasserbeschaffenheit. Saarbrücken.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.) o.J.: Naturschutzdaten, Wasserdaten, Bodendaten, Daten zur Bodenübersichtskarte Saarland M 1:100.000 (BÜK 100), URL: www.Geoportal.Saarland.de. Saarbrücken.

Landesbetrieb für Straßenbau 2012: Verkehrsmengenkarte 2010, Ausgabe Februar 2012. Neunkirchen.

Landesbetrieb für Straßenbau 2023: Verkehrsmengenkarte 2021, Druckdatum 29.06.2023. Neunkirchen.

Ministerium für Umwelt Saarland 2004: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt "Umwelt" (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004. Saarbrücken.



Regionalverband Saarbrücken 2004: Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken. Saarbrücken.

Stadtverband Saarbrücken (Hrsg.) 1994: Klimacarte – Grenzüberschreitende Klimatopkarte Stadtverband Saarbrücken, Forbach – Freyding-Merlebach – Sarreguemines – Schwalbach – St. Ingbert – Wadgassen. Saarbrücken.

Von der Kern Plan GmbH für die Mittelstadt Völklingen zur Verfügung gestellte Daten und Gutachten zum im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten „Lebensmittelmarkt Lauterbach - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach“, Stand Entwurf:

- Bebauungsplan Entwurf M 1:1.000
- Begründung zum Bebauungsplan, Entwurf
- Umweltbericht zum Bebauungsplan inkl. Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Entwurf
- Auswirkungsanalyse [Einzelhandel] zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Völklingen, Stadtteil Lauterbach
- Verkehrsgutachten - Neubau eines Lebensmittelmarktes in Völklingen-Lauterbach, Stand Oktober 2024
- Entwässerungskonzeption - Neubau Edeka, Lauterbach, Stand 09.10.2024
- Schalltechnisches Gutachten - Schallimmissionsprognose zum Planvorhaben Lebensmittelmarkt Lauterbach, 20.10.2024

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Auf Antrag der Mittelstadt Völklingen ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan innerhalb bzw. am Rand der Ortslage von Lauterbach im Bereich nördlich der Hauptstraße 114.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha. Bisher dargestellte Wohnbauflächen an der Hauptstraße in Lauterbach sowie bisherige Fläche für die Landwirtschaft im rückwärtigen Raum davon werden zukünftig als Sonderbaufläche Nahversorgung dargestellt werden. Dadurch soll die Nahversorgung in Lauterbach langfristig gesichert werden, indem die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines konkurrenzfähigen und den heutigen Ansprüchen gerecht werden Lebensmittelmarktes geschaffen werden. Der noch vorhandene Markt ist deutlich zu klein und lässt sich aufgrund fehlender Voraussetzungen nach Einschätzung eines Einzelhandelsgutachtens nicht mehr längerfristig erhalten.

Das Plangebiet ist im südlichen und westlichen Plangebiet teilweise bereits im Bestand durch Gebäude, Wege und Lagerflächen voll- oder teilversiegelt, so dass in diesen Bereichen keine natürlichen Böden mehr existieren. Im übrigen Plangebiet sind diese noch weitgehend vorhanden und mit Wiesenbrachen mit Gebüsch und einzelnen Gehölzen bewachsen oder werden als Ziergarten genutzt. Insoweit entstehen in diesen Bereichen durch eine zukünftige Bebauung Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden / Fläche. Der Verlust der Bodenflächen muss durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dies wird nur teilweise innerhalb des Plangebietes durch Begrünungsmaßnahmen möglich sein, so dass der Ausgleich voraussichtlich überwiegend extern erfolgen muss. Dazu bietet der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ein großes Angebot von



Maßnahmenvorschlägen, die jedoch nicht obligatorisch ausgewählt werden müssen. Es werden keine Eingriffe erwartet, die spezifische funktionale oder sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfordern, da artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhinein durch übliche, standardisierte Vermeidungsmaßnahmen wie die Durchführung von Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr verhindert werden können.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen. Zudem ist im Bereich des Plangebiet die Ausweisung einer Schutzzone III eines geplanten Wasserschutzgebietes vorgesehen. Aus diesen Gründen ist bei zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich des Plangebietes darauf zu achten, die vorhandenen Deckenschichten nicht derart zu schädigen, dass Beeinträchtigungen für die Trinkwassergewinnung im geplanten Wasserschutzgebiet entstehen können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, das unbelastetes Niederschlagswasser über einer belebten Bodenzone versickert werden soll und Unterlieger durch zusätzliche Versiegelungen nicht einem erhöhten Risiko durch Starkregen ausgesetzt werden sollen. Für die Ableitung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation ist die Errichtung eines Regenrückhalteraums von 60 m³ erforderlich, wie aus dem Gutachten Entwässerungskonzeption hervorgeht, dass für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Stadt Völklingen erstellt worden ist. Die Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen, wenn Planungen für konkrete Planungen und Bauvorhaben vorliegen.

Aus dem Schalltechnischen Gutachten zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Stadt Völklingen geht hervor, dass zwingend Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und sonstigen baulichen Gestaltungsvorgaben erforderlich werden, um erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der lokalen Wohnbevölkerung durch den Betrieb des neuen Lebensmittelmarktes zu vermeiden. Die notwendigen, im Schalltechnischen Gutachten detailliert beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen sind auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten und verbindlich festzusetzen.

Für alle weiteren Schutzgüter, wie Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter werden unter Beachtung gängiger Planungsstandards in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, wie beispielsweise die Sicherstellung der äußeren Eingrünung und innere Durchgrünung des Gebietes, keine erheblichen Auswirkungen in Folge der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans erwartet. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder durch kumulative Wirkungen mit sonstigen Vorhaben sind nicht gegeben. Gleichfalls sind keine alternativen Standorte für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in integrierter Ortslage von Lauterbach bekannt, die mit deutlich geringeren Eingriffen in den Naturhaushalt einhergingen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen abgewendet oder lokal bzw. regional durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden können.



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach, im Bereich „Nahversorgung Lauterbach“

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung
- III. Ablauf des Planungsverfahrens
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am **27. Juni 2024** die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan XI/36 „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 beantragt die Mittelstadt Völklingen eine Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Lauterbach im unten dargestellten Bereich. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 0,8 ha.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes geschaffen werden, um die schwach ausgeprägte Nahversorgungsstruktur an zentralörtlicher Stelle im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen zu stärken. Der beabsichtigte Bau eines Lebensmittelvollsortimenters (maximale Verkaufsfläche 1.400m²) liegt innerhalb des in der interkommunalen Zentren- und Einzelhandelsuntersuchung für den Regionalverband Saarbrücken ausgewiesenen Nahversorgungsbereichs Lauterbachs.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Kennzeichnung „Flächen für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung“ und „Wohnbaufläche“ dar. Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans geht ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans von der derzeitigen Darstellung des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“, „Flächen für Maßnahmen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung“ bzw. „Wohnbaufläche“ zu „Sonderbaufläche Nahversorgung“ einher.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **17.07.2024** hat die Mittelstadt Völklingen die Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Stadtteils, im Bereich „Nahversorgung Lauterbach“ beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **06.09.2024** über den Antrag der Mittelstadt Völklingen zur Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „XI/36 Einkaufsmarkt Lauterbach“ der Mittelstadt Völklingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch Auslegung vom **07.08.2024** bis einschließlich **30.08.2024** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2



BauGB). Die Unterrichtung wurde am **29.07.2024** ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus fand am **27.08.2024** eine Informationsveranstaltung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **05.09.2024** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis **04.10.2024** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **06.12.2024** den Entwurf gebilligt, die Änderung sowie die Veröffentlichung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens erstellt wurden, vom **19.12.2024** bis einschließlich **27.01.2025** im Internet veröffentlicht sowie gleichzeitig öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), die Veröffentlichung im Internet sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **18.12.2024** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **12.12.2024** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **17.01.2025** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **21.03.2025** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **21.03.2025** die Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung Lauterbach“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **28.04.2025** genehmigt. Die Genehmigung ist am **10.05.2025** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung Lauterbach“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens der Mittelstadt Völklingen „X1/36 Lebensmittelmarkt Lauterbach“ statt. Diese erfolgte im Rahmen einer Auslegung im Zeitraum vom **07.08.2024** bis einschließlich **30.08.2024**. Darüber hinaus fand am **27.08.2024** eine Informationsveranstaltung statt. Dabei wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine flächennutzungsplanrelevanten Bedenken geäußert. Die Fragen, Anregungen und Bedenken bezogen sich vorwiegend auf Inhalte, die es auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln gilt.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Die **Bundesnetzagentur**, die **Igony Energies GmbH**, die **Ernergis-Netzgesellschaft mbH**, die **VSE Verteilnetz GmbH**, **Vodafone GmbH**, die **DB Immobilien** sowie der **WasserZweckVerband-Warndt**, brachten keine Bedenken gegenüber der Planung vor.
- Ihnen taten es das **Landesamt für Vermessung**, Geoinformation und Landesentwicklung, der **Landesbetrieb für Straßenbau**, der **Deutsche Wetterdienst**, das **Oberbergamt des Saarlandes**, der **LV Saarland-Verein e.V.** sowie die **Landwirtschaftskammer Saarland** gleich.
- Ebenfalls schlossen sich das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**, **Abteilung D (Naturschutz und Forsten)** sowie die **Untere Bauaufsichtsbehörde Völklingen** dieser Haltung an.



- Von Seiten der **Deutschen Telekom** erging der Hinweis, dass sich keine Telekommunikationslinien innerhalb des derzeitigen Planbereiches befänden. Für alle künftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes seien in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Die **Amprion GmbH** merkte an bezüglich weiterer Versorgungsleitungen sei davon auszugehen, dass auch hier die zuständigen Unternehmen beteiligt werden würden. Höchstspannungsleitungen des Unternehmens Amprion GmbH verliefen nicht durch den Planbereich.
- Die **IHK Saarland** begrüßt das Planungsvorhaben ausdrücklich und begründet ihre Haltung ausführlich.
- Die Belange des **Eisenbahn-Bundesamtes** würden nicht berührt werden. Es ergeht der Hinweis zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** seien keine Baudenkmäler und Bodendenkmäler von den Planungsabsichten betroffen. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot sowie der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§ 16, 28 SdschG).
- Der **Entsorgungsverband Saar** teilt mit, dass sich keine Sammler der EVS innerhalb des Planungsgebietes befänden. Es ergeht der Hinweis, dass sich die Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler beziehe. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommunen lägen keine Informationen vor. Weitergehende Informationen seien von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder andere betroffene Stellen zu einzuholen.
- Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**, Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie bat um Abstimmung mit dem Oberbergamt des Saarlandes.
- Das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**, Abteilung OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen verwies auf die Erforderlichkeit der Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren, hatte jedoch selbst keine Bedenken vorzubringen.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** nahm aus fachtechnischer Sicht Stellung und bat die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:
 - **Wasser:** Der Geltungsbereich befände sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. Eine formale Unterschutzstellung sei bislang jedoch noch nicht erfolgt. Weiter befände sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet Grundwasserschutz. Eine entsprechende Beachtung bzw. Schutz sei zu gewährleisten.
 - **Lärmschutz:** Gegen die Änderungen des FNP bestünden von Seiten des Lärmschutzes keine Bedenken. Die Unterlagen im zeitgleich laufenden Bebauungsplanverfahren wurden als nicht ausreichend bezeichnet.
 - **Naturschutz:** Es wurde eine Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan abgegeben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestünden aktuell keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine endgültige Bewertung könne erst nach Vorlage aller relevanten Unterlagen erfolgen.

Seitens der gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligten französischen Nachbargemeinden wurden von Forbach, Petite-Rosselle und Morsbach Stellungnahmen eingereicht, die jedoch keine Einwände oder Bedenken darin erhoben.

Die Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom **19.12.2024** bis einschließlich **27.01.2025** statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände geäußert haben. Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.



Teilweise gaben Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der sie jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorbrachten. Diese sind namentlich die **Steag Power GmbH**, die **VSE Net GmbH**, das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Referat F/6 (Neue Mobilitätsformen, ÖPNV-Förderung, PBefG-Genehmigungsbehörde)** sowie das **Referat F/3 (Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit)**.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen ergänzten bzw. teilweise inhaltlich erweiterten:

- Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**, Referat F/5, Oberste Straßenbaubehörde verwies darauf, den Landesbetrieb für Straßenbau als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens sei mit dem LfS einvernehmlich abzustimmen. Das Vorhaben hätte aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die Landstraßen I. Ordnung L 165 „Hauptstraße“ signifikante verkehrliche Auswirkungen auf diese.
- Entgegen ihrer im Rahmen dieses Verfahrens unter § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahme, in der mitgeteilt wurde, es befänden sich keine Telekommunikationslinien innerhalb des Planbereiches, teilt die **Deutsche Telekom** nun mit, es befänden sich Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes. Der Bestand und der Betrieb müsse weiterhin gewährleistet bleiben. Es werden detaillierte Stellungnahmen im Rahmen der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen angekündigt.
- Das **Fernstraßen-Bundesamt** teilt mit, dass gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§9 Abs.7 Bundesfernstraßengesetz) durch die Autobahn GmbH des Bundes erfolge. Es ergeht der Hinweis, daher die Autobahn GmbH des Bundes zwingend zu beteiligen. Diese gäbe eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.
- Der **Zweckverband Personennahverkehr Saarland** erhob keine Einwände oder Hinweise. Bat jedoch um Beachtung selbiger seitens des Aufgabenträgers Stadt Völklingen und des Verkehrsunternehmens VVB.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Artenschutz** wiederholt seine bisherige Stellungnahme bezüglich **Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz** mit dem Hinweis, dass der Geltungsbereich laut der Entwässerungskonzeption außerhalb eines Wasserschutzgebietes läge. Jedoch läge der Planbereich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebiete „Lauterbachtal (Völklingen)“. Dies sei entsprechend zu ändern. Und ergänzt bezüglich **Natur- und Artenschutz** den Hinweis, dass bei Beachtung der Inhalte -insbesondere die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung- aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ keine weiteren Anmerkungen erforderlich seien.

Weiter verwies das Landesamt für Umwelt – und Artenschutz auf Inhalte vorangegangener Stellungnahmen aus dem Verfahren zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan XI/36 „Lebensmittelmarkt Lauterbach“. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz stellte das LUA zusammenfassend fest, dass durch das Planungsvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Die Aufnahme einer aufwertenden Habitatstruktur wird empfohlen. Vom Vorhaben seien keine geschützten Teile von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 23-30 und 32 BNatschG betroffen ebenso Lebensraumtypen nach Anhang I der FFh_Richtlinie vom 21.05.1992, 92/43/EWG. Gemäß den Daten zum „Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes“ ergäbe sich keine Hinweise auf besondere Schutzwürdigkeit. Unweit des Plangebietes läge ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Eine Nichtbeeinträchtigung im Rahmen der Bauarbeiten sei Sicherzustellen. Diese, wie auch die bezüglich Eingriffs- Ausgleich- Bilanzierung sowie Kompensationskataster getroffenen Aussagen betreffen ausschließlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und können auch entsprechend nur dort Berücksichtigung finden. Das geforderte Lärmgutachten bestätige, dass durch entsprechende Maßnahmen die Immissionsrichtwerte einzuhalten seien.



V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung**.

Für die Umweltbelange wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan XI/36 „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens zur Beurteilung der Geräuschmissionen und Geräuschemissionen und die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zum Nachweis der Verkehrsverträglichkeit ebenso die Entwässerungskonzeption in Bezug auf den im Planungsgebiet vorhandenen Lauterbach sowie die Auswirkungsanalyse mit der Darstellung und Bewertung der möglichen Folgen der Umsetzung des Planungsvorhabens flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sofern aufgezeigte notwendige Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken geäußert die sich auf die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezogen. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden innerhalb der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Planung.

Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich. Dies gilt ebenso für die im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.



Hinweise und Anregungen aus den beiden Beteiligungsschritten, die die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen, wurden aufgenommen und die Begründung bzw. der Umweltbericht zur FNP-Änderung textlich entsprechend der eingegangenen Hinweise angepasst bzw. ergänzt.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Mittelstadt Völklingen und bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür geeigneten Fläche. Daher haben für die vorliegende Planung keine Planungsalternativen Berücksichtigung gefunden.